

■ **Bundesministerium für Gesundheit**

Bekanntmachung [1143 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über die Änderung
der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL):
Anlage III –
Übersicht der Verordnungseinschränkungen
und -ausschlüsse
Nummer 44 – Stimulantien
Vom 23. Juni 2011

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 23. Juni 2011 beschlossen, die Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008/22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am 19. Mai 2011 (BAnz. S. 2501), wie folgt zu ändern:

I.

In Anlage III Nummer 44 wird in der rechten Spalte „Rechtliche Grundlagen und Hinweise“ nach den Wörtern „vollendeten 18. Lebensjahr unwirtschaftlich.[6]“ folgender Absatz angefügt:

„Bis zu einem Beschluss über die Ergänzung eines Ausnahmetatbestandes vom Verordnungsausschluss der Stimulantien bleibt die Verordnung von Methylphenidat bei Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung (ADHS) im Erwachsenenalter im Rahmen der arzneimittelrechtlichen Zulassung von den Regelungen in Nummer 44 der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie unberührt.“

II.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 23. Juni 2011

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende
H e s s